



**Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung des Schwalm-Eder-Kreises**

**- Kulturförderrichtlinie -**

**Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung des Schwalm-Eder-Kreises  
- Kulturförderrichtlinie -**

**Präambel**

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich im Schwalm-Eder-Kreis tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens unseres Landkreises. Die Kulturförderrichtlinie des Schwalm-Eder-Kreises hat das Ziel, Aktivitäten in den Bereichen

- Kultur und Kunst,
- darstellende Kunst,
- Musik und Tanz,
- Literatur und Medien,
- Geschichte und Gedenken,
- Jubiläen von Vereinen, Verbänden und Kommunen

zu fördern, Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen und damit ein breites kulturelles Angebot zu schaffen, das eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis unterstützt und zugleich einen Beitrag zum Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Schwalm-Eder-Kreis leistet.

Hierzu werden auf Antrag, im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Finanzmittel, Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis fördert unter anderem
- Vorhaben mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung, die zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur im Schwalm-Eder-Kreis beitragen,
  - Vorhaben, die der Bewahrung eines traditionellen und besonderen Kulturgutes dienen,
  - Vorhaben, die über die beantragte Maßnahme hinauswirken,
  - Vorhaben, die durch ihren innovativen Charakter die bisherige Kulturlandschaft des Schwalm-Eder-Kreises bereichern sowie
  - Vorhaben, die einen Beitrag zur Vernetzung der Kulturaktivitäten leisten.
- (2) Nicht gefördert werden Vereins- und Verbandsveranstaltungen mit ausschließlich vereinsbezogener Bedeutung (z.B. interne Vereinsveranstaltungen) sowie Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

## § 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- natürliche Personen,
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Verein, gGmbH),
- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftungen),
- kommunale Gebietskörperschaften.

Vorwiegend werden Zuwendungen gewährt, wenn die Empfänger ihren Sitz im Schwalm-Eder-Kreis haben.

## § 3 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden gefördert:

- (1) Projektförderung: für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben
- (2) Anschaffungsförderung, z.B.
- Musikinstrumente
  - Regionale Trachten
  - Ausstellungsstücke/Exponate
  - Ausstellungsvitrinen
- (3) Strukturförderung: über einen festgelegten Zeitraum jährlich wiederkehrende Festbetragsförderung für z. B. Dachverbände, Institutionen, Netzwerke
- (4) Jubiläumsförderung
- Vereins- und Verbandsjubiläen von Geschichts-, Heimat- und Kulturvereinen
  - Ortsjubiläen
- (5) Innovationsförderung: für neue, bisher im Schwalm-Eder-Kreis noch nicht da gewesene Ansätze und Kooperationen

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die beantragte Förderung muss im Schwalm-Eder-Kreis und/oder für den Schwalm-Eder-Kreis wirksam sein. Der Standort, an dem ein Projekt durchgeführt wird, sollte barrierefrei ausgebaut, das Projekt für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein.
- (2) In der Regel wird ein angemessener Eigenanteil oder eine anteilige Förderung durch Dritte erwartet.

#### **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen werden in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Im Rahmen der Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung nach Beschlussfassung des Kreisausschusses möglich.
- (2) Die Projekt-, Anschaffungs- und Innovationsförderung kann, mit hinreichender Begründung, mit bis zu 100 Prozent, jedoch bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 Euro erfolgen. Herausragende Projekte oder Großveranstaltungen mit besonderer kultureller Strahlkraft und/oder besonders starkem Besucheraufkommen können mit mehr als 1.000 Euro, höchstens jedoch mit 3.000 Euro gefördert werden.
- (3) Eine Strukturförderung kann vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises als Einzelfallentscheidung mit jährlich wiederkehrender Festbetragsförderung für einen befristeten Zeitraum beschlossen werden. Nach Ablauf der festgelegten Frist wird die weitere Förderfähigkeit erneut geprüft. Eine Mitgliederförderung für Vereine mit Sitz im Schwalm-Eder-Kreis über Dachverbände ist möglich.
- (4) Jubiläumsförderung:
  - Vereins- und Verbandsjubiläen von Geschichts-, Heimat- und Kulturvereinen, die durch 25 teilbar sind, werden in der Regel ab dem 25-jährigen Jubiläum gefördert.
  - Ortsjubiläen können mit einem Festbetrag gefördert werden.

#### **§ 6 Antragstellung, Beschlussfassung und Bescheiderteilung**

- (1) Projekt- und Innovationsförderung
  - (a) Vor Antragstellung soll eine Vorabanfrage zur Förderfähigkeit des Projektes per Onlineformular gestellt werden.
  - (b) Nach Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projektes sind Anträge schriftlich unter Beifügung der Konzeption/Projektbeschreibung und eines Kosten- und Finanzierungsplanes mit dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular, unterschrieben, bis zum 30.04. für das laufende Jahr oder bis zum 31.10. für das laufende und das Folgejahr, jedoch spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, vorzulegen.
  - (c) Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind auf der Einnahmenseite aufzunehmen.
- (2) Anschaffungsförderung
  - (a) Anträge sind schriftlich und formlos unter Beifügung eines Kostenvoranschlages oder entsprechender Angebote bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen.
  - (b) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die angeschafften Gegenstände Eigentum des antragstellenden Vereins oder Verbandes sind und nicht in das persönliche Eigentum einzelner Mitglieder übergehen.

- (3) Anträge und Unterlagen sind per Post an den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, AG 03.2. – Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Partnerschaften, 34574 Homberg (Efze) oder E-Mail an [kultur@schwalm-eder-kreis.de](mailto:kultur@schwalm-eder-kreis.de) zu richten.
- (4) Über die eingereichten Anträge wird in Anwendung der vorliegenden Richtlinien auf Vorschlag der AG 03.2 – Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Partnerschaften in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten entschieden.
- (5) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes in Bezug auf die in § 1 formulierten Ziele sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs. Die Zuwendungshöhe kann somit von der beantragten Zuwendung abweichen.
- (6) Über die Gewährung einer Zuwendung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Der im Bewilligungsbescheid genannte Verwendungszweck ist bindend und kann nur auf Antrag mit entsprechender Begründung geändert werden. Wird im Nachhinein festgestellt, dass die Zuwendung für andere als die ausdrücklich bewilligten Maßnahmen verwendet wurde, ist diese unverzüglich zurückzuzahlen.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung und des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger. In ausreichend begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer Teilzahlung der bewilligten Zuwendungssumme vor Projektabschluss.
- (8) Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, soziale Medien etc.) ist das von der AG 03.2 – Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Partnerschaften zur Verfügung gestellte Signet mit Wappen des Schwalm-Eder-Kreises zu verwenden und auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „Gefördert durch den Schwalm-Eder-Kreis“. Vor Drucklegung sind die geplanten Veröffentlichungen, die das Signet des Schwalm-Eder-Kreises enthalten, dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, AG 03.2. – Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Partnerschaften zur Freigabe vorzulegen.

### **§ 7 Abrechnung/Verwendungsnachweis**

- (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Formular. Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Anderes bestimmt ist, muss der Verwendungsnachweis mit den zugehörigen Unterlagen bis spätestens 8 Wochen nach Projektende unaufgefordert eingereicht werden. Letztmöglicher Termin zur Einreichung der Unterlagen ist der 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- (3) Der Schwalm-Eder-Kreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Belege sind für Prüfungszwecke 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gelten die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### § 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung des Schwalm-Eder-Kreises wurden vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 31.08.2020 beschlossen und treten am 01.09.2020 in Kraft. Sie gelten bis zum 01.09.2025 (5 Jahre). Sofern nach Ablauf dieser Frist keine Änderungen durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises beschlossen werden, verlängern sich die vorliegenden Richtlinien automatisch um ein Jahr.

Gleichzeitig treten die Richtlinien

- „über die Bezuschussung von Vereinen und Verbänden anlässlich Vereins- und Verbandsjubiläen und bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen“ vom 15.08.1988,
- „über die Bezuschussung von Kunst- und Kulturveranstaltungen im Schwalm-Eder-Kreis, Förderung der im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Sängerkreise und Förderung der Heimatmuseen im Schwalm-Eder-Kreis“ vom 24.02.1992, sowie
- „zur Förderung von Instrumental- und Musikgruppen sowie Kultur- und Geschichtsvereine durch den Schwalm-Eder-Kreis“ vom 09.03.1992

außer Kraft.

Homberg (Efze), den 31.08.2020



Winfried Becker  
Landrat